**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 34

**Artikel:** Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94855

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

banten zum Infanterie-Brigabier und von biesem, wenn ihm die Götter und Bundesräthe günstig gestimmt sind, zum Divisionär, der die strategische Einheit befehligt, in welcher der Infanterie die nöthigen Spezialwaffen, Kavallerie, Artillerie, techsnische Truppen und Administrationen 2c. zugewiesen werden.

Die Aufstellung einer Armee-Rangliste muß eine ber ersten Folgender neuen Militär, Organisation sein. Da ber Entwurf 48 Batterien vorsieht (S. 42) und jede Division 6 Batterien erhalten soll, so wäre

Art. 49 c fo zu faffen:

"Die Artillerie bilbet8 Artillerieregimenter, jedes Regiment besteht aus 2 Geschütz: Abtheilungen von je 3 Batterien und einer Kolonnen-Abtheilung, bestehend aus dem in zwei Kolonnen eingetheilten Divisionspark."

Wären Artillerie Regimenter von 2 Batterien nicht taktisch und administrativ bedeutungsloß, so würde man mit dem für die Negimentöstäde vorgessehenen Personal schwerlich ausreichen. Den Quartiermeister, welchen wir bei dem Negiment vermissen, sinden wir jedoch bei der Brigade (eben weil man daß, was dem Regiment entspricht, bei der Artillerie Brigade nennt und dieses ist allerdings nothswendig—wenn man bei jeder Division einen eidg. Obersten des Artilleriestades als Artilleries Brigadier haben will).

Bei dem Artillerie Brigadestab sinden wir einen Oberstlieutenant als Stadschef. Was dieser (da außerdem 2 Abjudanten vorgesehen sind) überhaupt zu thun hat, wozu die Artilleriedrigade überhaupt einen hohen Generalstads-Offizier braucht, dürste schwer zu begründen sein. Weßhalb aber der Generalstads-Offizier noch einen Grad höher gestellt sein soll, als jener der Division — dieses zu begreifen, gestehen wir beschämt, reicht unser Berstandes-vermögen nicht aus.

Aus ben 10 Positionsbatterien ein Positions= Regiment mit 3 Abtheilungen zu bilben, dürfte ben allgemeinen Grundsätzen ber Organisation ent= sprechen.

Bei bem von uns vorgeschlagenen Vorgang ließe sic Dreitheilung, wie bei der Infanterie und Kavallerie, auch bei der Artillerie durchführen. 3 Büge eine Batterie, 3 Batterien eine Abtheilung, 3 Libtheilungen ein Regiment.

Diese Einsacheit, welche Kenntniß der Organissation und der taktischen Formen der einzelnen Wafsen sehr erleichtern würde, da die Grundsätze überseinstimmen, zu opfern, weil die eine oder andere Wasse glaubt, etwas Apartes haben zu müssen, würde ein arges Verkennen der militärisch richtisgen Grundsätze in auffallender Weise konstatiren. (Fortsetzung solgt.)

## Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Shluß.)

Die schweizerischen Bunbesheere hatten Unfangs begrath beständig, im teinengemeinschaftlichen Oberbefehlshaber, die Rriegs- bestellt mar, Felbherr!

gemeinbe entschieb nach bem Antrag über bie aus= zuführenben friegerischen Unternehmungen.

In der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts bestimmte der Kriegsrath (die Hauptleute, benen im Beginn des XVI. Jahrhunderts noch einige Berordnete des Rathes beigegeben wurden) über die Operationen. Um die Leitung in der Schlacht zu ermöglichen, singen die Schweizer in den Burgunderkriegen an, wenn der allgemeine Schlachtenplan durchberathen und festgeseht war, einem Hauptmann die oberste Leitung und Ausschlung anzuvertrauen. Die Aufgabe besselben endete mit dem Abend des Schlachttages.

Da die Eidgenossen damaliger Zeit als ersahrene Kriegsleute den Bortheil einheitlicher Führung rasch begriffen, so fingen sie in den italienischen Feldzüsgen (am Ansang des XVI. Jahrhunderts) an, bei Beginn des Krieges für die Dauer desselben einen Oberbesehlshaber zu bestellen und diesem gleichzeitig einen Stab beizuordnen.

Die Wahl des Oberbesehlshabers geschah durch bie versammelten Hauptleute. Die übrigen Heeres= beamtungen wurden theils von dem Kriegsrath der Hauptleute, theils von dem Oberbesehlshaber bestellt.

So war es z. B. in dem Feldzug 1512. Ulrich, Freisherr von Sohensag, war oberster Feldhauptmann, Stapfer von Zürich sein Stellvertreter; ferner sinden wir einen obersten Schühenmeister, einen obersten Hauptmann der Spieße, einen obersten Hauptmann der Helbarden, einen obersten Prososen, einen obersten Prososen, einen obersten Prososen, einen obersten Büchsenmeister, einem besondern Anführer war die Führung der Borhut, einem andern die des Gewalthaussens, einem dritten die der Nachhut übertragen. Die Freiknechte hatten ihren eigenen Rommandanten.

Im weitern Berlauf des XVI. Jahrhunderts finden noch besondere Richter, Wachtmeister, Ordnungmacher (Adjudanten), den Troßhauptmann und die Kriegsräthe, welche in den mailänder Feldzügen den eigentlichen Stab des Oberbesehlshabers und der Hauptleute bildeten.

Wie die eidg. Bundesheere nur im Falle brohens ber Kriegsgefahren unter die Waffen gerufen wurs ben, so ernannten die eidg. Tagsatungen auch in späterer Zeit nur im Falle eines größern Truppens aufgebotes einen Oberbefehlshaber.

Im Frieden besorgte in den Kantonen die Funktion des Oberbesehlshabers der Landeshauptmann, Pannerherr oder der Milizinspektor. Als für eine zweckmäßigere Organisation eines eidg. Stades gesorgt wurde, versoren diese Stellen viel von ihrer frühern Bedeutung.

Nach den Militär=Reglementen von 1817 war der Bundesfeldherr mit großen Besugnissen auß= gestattet. Man hatte gefühlt, daß bei den Bers hältnissen der Armee dieses unbedingt nothwendig sei, wenn etwaß geleistet werden soll.

Wichtige Beränderungen brachte bas Gesetz über bie Militar-Organisation von 1850.

. Dieses bestimmte, der Bundesrath übt, wenn kein Oberbesehlshaber bestellt ist, Rechte und Pflichten besselben aus. — Im Frieden war daher der Bunzbesrath beständig, im Krieg, so lang kein General bestellt war, Feldherr!

Den Befugniffen bes Oberbefehlshabers murben | zu ber Lofung ber großen schwierigen Aufgabe, jugleich burch bas Befet enge Grenzen gezogen. Es ift eine Frage, ob ein so gefesselter Oberbefehls= haber, felbft bei gunftigeren Seeresverhaltniffen als fie bei uns gegeben find, feine Aufgabe gludlich gu losen vermöchte.

Die geringen Befugnisse, welche bas Gesetz von 1850 bem Oberbefehlshaber noch einräumte, sind burch verschiedene, seither in ber Armee: Organisa= tion burchgeführte Aenberungen und burch bie Art ber Interpretirung bes Gefetes illusorisch geworben.

Hauptsächlich erscheinen an bem Gesetz von 1850 2 Sachen nachtheilig, nämlich: 1. bag Der, welcher im Feld die Armee befehligen foll, im Frieden gar teinen Ginfluß auf die Organisation und Vorbereitung berfelben zum Kriege haben foll und 2. baß bie Berfügung über bas Merkjeng bes Krieges ihm nur in fehr beschränttem Magftab gufteht. Der Bundesrath fann ihm baffelbe von heute auf morgen gang ober theilweise entziehen und die Truppen entlaffen.

Dieses konnte unter Umftanden verhangnifpolle Folgen haben. Nehmen wir z. B. an, ber Bundes= rath in Bern hatte 1871, als die Bourbatische Armee im Begriff stand bie schweizer Grenze zu überschreiten, durch faliche Angaben getäuscht (benn von ferne ift es nicht so leicht die Sachlage zu beurtheilen), die Urmee gang ober theilweise entlassen und allenfalls ben Gegenvorstellungen bes Generals fein Gehör geschenkt. Was hatte biefes fur Folgen für die Schweiz haben konnen!

Dem Oberbefehlshaber follte unbedingt bas Recht zustehen, wenn er es nothwendig findet, die nachsten Truppen (Auszug, Referve und Landwehr) aufzubieten. Go hatte es 1871 fehr nothwendig merben können, die nächsten Truppen von Renenburg, ber Baabt und bem Kanton Bern möglichst rasch unter die Waffen zu rufen, wenn die Bourbakische Armee etwas weniger bemoralisirt gewesen mare!

Betrachten wir die gesetlichen Bestimmungen von 1850. Dieselben sagen :

"Der Oberbefehlshaber verordnet alle militari= ichen Magregeln, welche er zur Erreichung bes ihm bezeichneten Endzweckes für nothwendig erachtet. Er theilt die ihm gur Berfügung gestellten Streit= frafte in Brigaben, Divifionen ober Armeekorps ein und beftimmt beren Starte; er erläßt die Armee= befehle; er übt über alle ihm unterftellten Indivibuen, nach Unleitung ber bestehenden Militärgesetze und Reglemente, die höchfte Militargewalt aus.

Der Oberbefehlshaber ernennt die Ober-Romman= banten bes Benie, ber Artillerie und Kavallerie; bie Kommandanten ber Armeekorps, ber Divisionen und Brigaden und ben Generalabinbanten. Er ernennt ferner feine Abjubanten.

Dem Oberbefehlshaber steht das Recht der Ent= lassung bezüglich solcher Offiziere zu, die sich als unfähig erweisen, bie mit ihrer Stelle verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Wenn man biefen Artifel liest, glaubt man, baß bem Oberbefehlshaber boch einige wesentliche Befugnisse zustehen; bieses ist richtig, boch fie reichen

welche bem Oberbefehlshaber unscrer Armee in dem Falle einer ernften Verwicklung zufallen murbe, bei weitem nicht aus.

Die die fraftige Entwicklung unseres Beemefens mit fehr großen Schwierigkeiten zu fampfen hat, fo ift bei ben noch bestehenden gesetzlichen Begim= mungen sehr zu befürchten, daß Rompetengstreitig: keiten zwischen dem Oberbefehlshaber und bem Bundesrath entstehen werden, die in gefahrvollen Momenten die Aufmerksamkeit des Oberbefehls: habers von feiner gewiß nicht kleinen Aufgabe ablenken und leicht Urfache von Ratastrophen werben fönnen.

Dem Bunbesrath fallen nach dem Militär Dre ganisationsgeset von 1850 außer ben bereits früher angeführten noch folgende Berrichtungen gu :

"Er vollzieht bie Beschlüffe ber Bundesversamm= lung rudfichtlich ber Aufstellung ber Armee; ihm liegt alles ob, mas auf bas Aufgebot, die Ergan= jung, Ablojung und Entlaffung ber Truppen Begug hat. - Der Bunbegrath übt, wenn tein Oberbefehlshaber bestellt ift, die Rechte und Pflichten beffelben aus."

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist ber Hauptsache nach bem Bundesrath bas Ober-Kommando über die Armee übertragen und er leitet zum Theil selbst die operativen Geschäfte. Im Frieden übt er die Funktion eines Oberbefehlshabers aus, ba wir bisher, obgleich die Berfassung dieses nicht bestimmte und auch jett nicht bestimmt, im Frieden nie einen Oberbefehlshaber für die Armee ernannt hatten. Ob diefes vortheilhaft fei und dem Wehr= wesen zum Nugen gereiche, ist eine andere Frage.

Der Oberbefehlshaber murbe meist erft in bem Fall äußerst bringenber Gefahr aufgestellt und so bald als möglich seines Dienfles wieder entlaffen.

Es ist dieses begreiflich. Der Bundesrath kann fich ichwer mit bem neuen Verhaltnig befreunden. Er ift gewöhnt, alles in ber Urmee anzubefehlen. Unwillfürlich geschieht bieses in vermehrtem Dagstab, wenn eine brobende Gefahr ihm diese ober jene Magregel zwedmäßig erscheinen läßt. Er stößt jetzt auf einen andern selbstständigen Willen und ce entsteht ein Konflitt ber sonveranen Gewalten, ber bem Gangen unter Umftanben verhäng= nifroll werben konnte.

Die Bejugniffe des Oberbefehlshabers find überdieß ungemein eingeschränkt worden. Er hat auf die Organisation der Armee keinen Ginfluß mehr; die Kührerstellen sind besetzt. Run wird auch die erfte Truppenaufftellung vom Bundegrath angeordnet. Diefes ift nachtheilig. Denn diefe konnten 3. B. nach Bafel inftrabirt werben, wenn ber plotilich in Dienst berufene Oberbesehlshaber eine Bedrohung ber Grenzen im Pruntrut ober im Jura befürchtet.

Nicht weniger nothwendig als über die Aufstellung ber Truppen und ihre Starke follte ber Beneral auch über ihre Entlassung zu Rathe gezogen merben. Selbst bei den Fragen ber Politik foll er eine berathenbe Stimme haben.

ber Kräfte, die Zeit, welche zur Konzentration ber Truppen u. f. w. nothwendig ift.

In früherer Zeit war in ben einzelnen Orten ber schweiz. Gibgenoffenschaft ein viel rationellerer Vorgang im Gebrauch.

Wenn die oberfte Landesbehörde nicht aus Kriegs= mannern bestand, murden die hauptleute und Benner zu ihren Berathungen, welche militärische Un= gelegenheiten betrafen, beigezogen. Go hatten im XIV. Jahrhundert in Bern laut Gefet die Benner ben Verhandlungen des Rathes beizuwohnen und in Unterwalben mar 1587 festgesett: wenn ein hauptmann ober Pannerherr gesetzet werbe, sollen fie auch zu allen Rathen geben und bei benfelben handeln ober rathschlagen helfen, es seie babeim ober im Felbe, wie es andern Ortes anch geschehe. (Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte ber schweiz. Demofratien II. 192.)

Der Oberbefehlshaber hat bei uns gegenwärtig gar teinen Ginfluß auf bas Wertzeug, mit welchem er eine schwierige Arbeit vollbringen foll. Alles ist für ihn angerichtet und jest heißt es: nimm ben Kelbherrustab und trage die Verantwortung!

Unter solchen Berhältniffen burfte es unter Um= ftanben ichmer merben, einen hohern Offizier gu finden, der die Stelle eines Oberbefehlshabers über= nehmen wollte. Gewiß ist das Kommando ber Armee bes höchsten Ehrgeizes werth, boch sie ist auch mit einer furchtbaren Berantwortung verbun=

Wer nach dem Feldherrnstab greift, der prüfe seine Rrafte und die ihm zur Berfügung gestellten Mittel; glaubt er mit ihrer Sulfe bas ihm gesteckte Biel erreichen zu konnen, wohlan, fo versuche er es, sich neben ben Belben und großen Felbheren einen Plat zu erringen, boch wenn er fein Ziel nicht erreicht, bann fturgt er bas Vaterland ins Berberben und die Geschichte wird ihn richten.

Die Bermunichungen feiner Mitburger merben ihn über das Grab hinaus begleiten.

Wer aber, wenn er die Pflichten und die Verant= wortung des Oberbefehlshabers ernstlich erwägt, wird fich leicht entschließen, im letten Angenblick, wo alle Bedingungen bes Erfolges und ber Niederlage gegeben sind und die Chancen sich nicht mehr gunftiger gestalten laffen, die Stelle eines Oberbefehlshabers zu übernehmen?

Aus diesem Grunde icheint es nothwendig, schon im Frieden einen Oberbefehlshaber zu ernennen.

Nicht weniger wichtig, als ben Ober-Kommanbanten ichon im Frieden zu ernennen, mare es (ja vielleicht noch nothwendiger), bleibend einen Chef bes Generalstabs ber Armee zu bestellen. Das Studium bes vielumfaffenden Materials und bie Vorbereitung besselben für einen Krieg kann nicht in einigen Tagen bewältigt werben. Wir wollen hier die Wichtigkeit ber Aufgabe bes Chefs bes Generalstabs nicht weiter ausführen.

Sollte man fich icon burchaus nicht entschließen man einen Chef des Generalstabs und übertrage bes Genie's, der Artillerie und Kavallerie, die Komman-

Er kennt besser als der Politiker das Berhältnig i diesem im Frieden den Oberbefehl über die Armee.

> Es ist übrigens schwer einzusehen, marum wir und nicht entschließen follten, icon im Frieben ei= nen General zu ernennen. Daß eine Gefahr babei sei und ber General seine Macht migbrauchen könnte, baran glaubt wohl im Ernst Riemand. In einem Land, welches über ein halbes Jahrtaufend frei war und wo Niemand an eine Aenberung ber bisherigen republikanischen Ginrichtungen benkt, hat man in dieser Beziehung nichts zu beforgen.

> Der lette Reft von Bebenten liefe fich fur angft= liche Gemüther baburch beheben, baß ber Oberbe= fehlshaber jährlich und nur für die Dauer eines Jahres bestellt murbe, mit ber Bedingung, bag Niemand 2 Jahre auf einander Ober=Rommandant fein durfe.

Gefährlicher als die Stelle eines Oberbefehlsha= bers zu creiiren ist, die 3 Gewalten: Kriegsherr, Kriegsminister und Oberbefehlshaber, in einer Be= hörde vereint zu laffen.

Gefährlich schon beghalb, weil sich unter solchen Berhältnissen die Wehrkraft nicht gehörig zu ent= wickeln vermag und die Bedingungen bes Erfolges über andere Nücksichten nur zu oft vernachlässigt werden.

Uebrigens würde die gegenwärtige Lage Europa's bie Ernennung eines Oberbefehlshabers immerhin, auch felbst bann rechtfertigen, wenn man grunbfat= lich nicht barauf eingehen wollte, ftets einen Ge= neral im Frieden für den Oberbefehl über die Ur= mee zu ernennen.

Wer sich nicht felbst täuschen will, wird zugeben muffen, daß Europa am Vorabend eines furchtba= ren Kampfes steht. Zwei große Nationen werden sich in einer Zeit, bie sich beinahe mit Sicherheit bestimmen läßt, bis zur Bernichtung befämpfen.

Bemig mirb es im höchften Intereffe ber Schweiz liegen, bem Kriege, ber zum Theil bicht an unsern Grenzen ftattfinden burfte , fern zu bleiben, boch, wird biefes möglich fein? Wir hoffen es, boch liegt auch bas Gegentheil burchaus nicht außer bem Bereich ber Möglichkeit.

Bas die Organisation der Stabe anbelangt, so muß man gefteben, daß diefelbe bisher nach richtigen Grundfagen angeordnet war. Die Organisation des Hauptquartiers der Urmee und der Divisionen fand in gleicher Beife statt. Die Branchen waren in richtiger Reihenfolge geordnet und diese in gleicher Beise bei dem Armee-Sauptquartier, in ben Divifionen und Brigaden durchgeführt. Die Grade entsprachen bem Wirkungefreis. Das einzige, wo Beran berung geboten mar, mar der Beneralftab, in welchem eine Trennung in Abjudantur und eigentlichen Generalftab (Dienft und operative Gefchäfte) munichenswerth ericheinen mußte.

Bei der kommenden Reorganisation wird es sich im Befentlichen darum handeln, den lettern Mangel zu be= heben, doch das bereits vorhandene 3medmäßige nicht zu zerftören.

Nach dem Gefet über Militarorganisation von 1850 können, einen Obergeneral zu ernennen, so ernenne ernannte der Oberbesehlshaber die Ober-Rommandanten danten der Armee-Korps, Divisionen und Brigaden und den Generaladjudanten. Der Chef des Generalstabes wurde ihm von der Bundesversammlung beigegeben.

Bei den Verhältnissen, welche man in dem schweizerisschen Bundesheer früher fand, hatten diese gesetzlichen Bestimmungen theilweise ihre Berechtigung. Es war Vorssorge getroffen und dem Oberbesehlshaber die Möglichkeit gegeben, sich die tüchtigsten Offiziere des Heeres zu Geshülfen auszusuchen. Mit der Verantwortung gab man ihm wenigstens in einer Beziehung die Mittel an die Hand, seine Ausgabe zu lösen. Weniger vortheilhaft war, daß man bei der Wahl des Generalstabs-Chefs keine Rücksicht auf den Wunsch des Generals nahm. Nur ein Offizier, welcher das volle Vertrauen des Oberbesehlshabers besitzt, kann diese Stelle versehen.

Allerdings hatte die Uebung, die Befegung fammtlicher Stäbe erst bei drohender Kriegsgefahr vorzunehmen, auch ihre ernsten Bedenken. Aus diesem Grund hat der Bundeszrath seit einer Anzahl Jahren die Bundesarmee bleibend in eine Anzahl Divisionen, Brigaden u. s. w. zusammenzgestellt und jährlich die Vertheilung des Personals der Stäbe in dem Bureau des eidg. Militär-Departements vornehmen saffen.

#### Résumé.

Wir faffen unfere Unfichten bier furg zusammen:

- 1. Die Bundesversammlung ist oberster Kriegs= herr, sie entscheibet über Krieg und Frieden, ihr ist das gesammte Heer wie jeder Einzelne zu un= bedingter Treue verslichtet.
- 2. Die Bundesversammlung ist Inhaber aller Bürden und Stellen im Heer. Die Grade und Austellungen werden von ihr ober in ihrem Namen verliehen. Die Bestrasungen geschehen in ihrem Namen.
- 3. Sie entscheibet enbgültig über alle die Verwaltung und Führung bes Heeres betreffenden Anordnungen und Gesetze.
- 4. Nur die Bestimmungen, welche durch sie ober in ihrem Namen erlassen werden, haben Gultig= keit.
- 5. Die Bundesversammlung beschließt die Aufstellung der Truppen und ihre Entlassung. Sie kann in jedem einzelnen Fall dieses Recht an den Bunsdesrath oder dem von ihr bestellten Oberbeschläshaber übertragen.
- 6. Sie ernennt ben Oberbesehlshaber bes Heeres und ertheilt diesem seine Vollmachten. Rach Um= ständen kann sie diese erweitern und beschränken.
- 7. Im Frieden überträgt sie einen Theil der Funktionen des Kriegsherrn dem Bundesrath, und zwar: die oberste Aufsicht über Bollziehung der organischen Gesetz, die Ueberwachung über den Stand und die Beschaffenheit der personellen und materiellen Streitmittel und die militärische Ausbildung. Der Bunzbesrath beräth alle das Heerwesen betreffenden Gesetze und legt dieselben der Bundesversammlung vor. Er trifft die Bahlen, welche die Bundesversammlung sich nicht selbst vorbehalten oder andern Beshörden übertragen hat.
- 8. Das eidg. Militär:Departement ist Bericht= erstatter des Bundesrathes und der Bundesver= jammlung.

Das Kriegswesen bes Staates ist jeboch eine Sache von solcher Wichtigkeit, bag man ben Zusstand besselben nicht von einer einzigen Person abshängig machen kann.

9. Dem eidg. Militär=Department sollte (aus bem erwähnten Grunde) ein Kriegsrath (von z. B. 6 Mitgliedern) beigeordnet werden. (Dieser wäre am besten zu gleichen Theilen von der Bundesverssammlung, dem Bundesrath und dem Kriegsrath selbst zu ernennen.)

Der Chef bes Militar-Departements führt ben Borsitz bei ben Berathungen bes Kriegsrathes.

Der Kriegsrath hat alle technischen und abministrativen Vorschläge zu begutachten, alle organischen Bestimmungen und Reglemente für bas heer zu berathen und auszuarbeiten, alle auf Landesverstheibigung und Verbesserungen im heerwesen Bezug habenden Vorschläge zu machen.

Im Krieg wird der Kriegsrath aufgelöst. Dersfelbe hat sich in keinem Fall mit operativen Angestegenheiten zu befassen.

Technische und administrative Fragen werden Kommissionen von Fachmännern zur Behandlung übermiesen. Der Kriegsrath hat dieselben zu begutsachten.

10. Wenn ber Kriegsrath ober bas Militar:Departement es nothwendig findet, hätte berselbe für Spezialfragen Sachverständige mit berathender Stimme beizuziehen. Letztere hat auch der Oberbefehlshaber und die Waffenchefs, wenn selbe bei den Sitzungen zugegen sind. Diese haben allen Verhandlungen, die ihr Fach betreffen, beizuwohnen.

Bei Berathung wichtiger organischer Aenberungen wären sämmtliche Divisionäre zum Kriegsrath beizuziehen.

- 11. Der Kriegsrath könnte burch einen verantwortlichen, dem Bundesrath unterstehenden Kriegs= minister ersetzt werden.
- 12. Das Militär Departement erledigt (wenn, man nicht der Ernennung eines Kriegsministers den Borzug gibt) alle laufenden Geschäfte. Das selbe vertritt das Heerwesen im Bundesrath und der Bundesversammlung; es hat den Bortrag, nimmt ihre Besehle entgegen und legt alle das Heer des treffenden Gesetze und Reglemente vor. Das Mislitär-Departement besorgt mit Hülfe des Kriegs-rathes die Berwaltung des Heerwesens und hat im Berein mit dem Kriegsrath sämmtliche Vorbereistungen zum Krieg zu treffen.
- 13. Die Hulfsorgane des Militär-Departements (Kriegsministers) sind: 1. Der Chef des Generalsstads; 2. die Wassenchefs der Infanterie, Kavallezrie, Artillerie, des Trains und des Genie's; der Oberkriegskommissär, der Oberkriegskommissär, der Oberkriegskommissär, der Oberkriegskommissär, der Generalzundtor. Diese überwachen alles Technische und Udsministrative ihrer Branche.
- 14. Ift im Frieden ein General ernannt, so beschränkt sich seine Thätigkeit auf Ueberwachung alles bessen, was die Kriegstüchtigkeit des Heeres betrifft.

(Ein General konnte auch an die Stelle eines Rriegsministers gesetht werben.)

15. Im Rrieg werden die friegsherrlichen Funt-

tionen des Bundesrathes dem Oberbefehlshaber über= tragen.

16. Die politische Aufgabe des Oberbefehlshabers wird ihm von dem Bundesrath gegeben. Die Art ber Ausführung bleibt ihm überlassen. Er ordnet alle militärischen Maßregeln, welche er zur Erreichung des ihm bezeichneten Zweckes für nothwendig und bienlich erachtet, an. Er ist dafür der Bundesverssammlung in jeder Beziehung verantwortlich.

Die Abhandlung ist etwas lang geworben, boch ber Gegenstand ist auch von ber höchsten Wichtigkeit, da von ihm alles andere, was im Heer geschieht und was dieses leistet, abhängt. Aus diesem Grund scheint er auch die ausmerksamste Prüsung zu verstienen.

Im Mai 1874.

# Eidgenoffenschaft.

An die Tit. kantonalen Sektionen der Schweiz. Offizieregesellschaft.

Baffenbrüber!

Seit Erlaß unserer Kreisschreiben vom 1. Juli und 14. Ausgust sind uns bezüglich ber Behandlung ber Frage, "welche Schritte hinsichtlich ber neuen Militarorganisation zu thun seien", von verschiedenen Sektionen Bemerkungen zugegangen, welche in überwiegender Anzahl bahin gerichtet sind, daß im hinblid auf die Meichhaltigkeit des Stoffes von der Abhaltung einer außers ordentlichen Generalversammlung ber Schweizerischen Offiziersgesellschaft Umgang genommen, dagegen aber einer Versammlung von Delegirten stattgegeben werden sollte.

Diese Anschauungen stimmen so vollständig mit ben unfrigen überein, daß wir in unserer heutigen Sihung beschlossen haben: Es set auf Donnerstag ben 24. September, Rachemittags 2 Uhr, eine Delegirten versammlung nach

Olten (Bahnhof) einzuberufen. Wir ersuchen Sie nun folgenbe Anordnungen zu treffen:

- 1) Auf 30 Mitglieber und allfällige Bruchtheile einer Rantonalfettion ift je ein Abgeordneter ju mahlen:
- 2) Es ift munichbar, bag bet ben Bahlen größerer Vereine bie verschiebenen Baffen und Stabsbranchen berudfichtigt werben.
- 3) Das Centralcomité wird bie herren Generale Dufour und herzog, sowie die sammtlichen herren Waffenchefs und Divisionare um die Ehre ihrer Gegenwart bitten.
- 4) Die verehrlichen Derren Abgeordneten wollen fich vorfeben, baß die Berhandlungen fich auf 2 Tage erftreden burften. (Dienstenue mit Mube.)
- 5) Die Arbeiten ber Kantonalsektionen, sowie die Namensverzeichnisse ber Delegirten wollen uns sobann unfehlbar bis 15. September eingefandt werden, um die Ergebnisse rechtzeitig zusammenstellen zu konnen.

Beinebens erlauben wir uns, ohne irgentwie einer Diskussion vorgreisen zu wollen, noch beizusügen, baß nach unserer Ansicht es im Interesse ber Sache sein burste, baß bie Versammlung sich nicht zu sehr in Details einlasse, sondern sich auf gewisse prinzipielle Hauptsragen beschränke, z. B. über bas zulässige Minimum an Unterrichtszeit für die verschiedenen Wassen, Stellung ber Truppenchess bezüglich der Leitung und Inspektion ihrer resp. Abtheilungen im Frieden und gegenüber den kantonalen und eitzgenössissischen Berwaltungsbehörben, Stellung des Oberbeschlehabers im Ernstfall und Leistungen der Bürger, Gemeinden und Kantone zc. zc.

Die verschiebenen mehr in's Detail gehenben Arbeiten ber Rantonalsettionen tonnen bann fuglich als Beilagen verwerthet werben.

Wir muffen hier noch betonen, baß ein vereinzeltes Borgehen von Kantonalfektionen ober Lokaloffiziersgefellichaften von uns fehr bebauert werben mußte und kaum einen ber Sache gunftigen Ginsbrud bei Behörben machen burfte.

Empfangen Sie, theure Baffenbruber, unfern tamerabicafte lichen Grug.

Frauenfeld, ben 24. August 1874.

Der Prafitent bes Central-Comités: Egloff, eibg. Oberft. Für ben Atuar: Stähelin, Kaffier.

### Ausland.

Frankreich. (Gin Werf über ben amerifanifchen Burgerfrieg.) Aus Paris wird bas bevorftehende Ericheinen eines großen Berte bee Grafen von Paris über ben Burgerfrieg in Amerita gemeibet. Die Revue de deux mondes, welche gus gleich bemerft, bag ber Berr Graf "in einer Beit, ba feine Unterschrift felbft verbannt war", ihr anonymer Mitarbeiter gewefen, ift in ber Lage, nabere Mittheilungen über bas Bert felbit gu maden. Die beiben erften Banbe ber "Befchichte bes Burgerfrieges in Amerita", an welchem Kriege ber Graf von Paris felbst als Abjutant bes Generals Mac Clellan theilgenommen hat, wird mit mehreren Rarten ausgestattet fein. Der nun folgende Artitel gerfallt in zwei Abichnitte, von welchen ber eine ben Stand ber ameritanischen Behrfraft vor bem Burger= friege, ber andere bie Urfachen bes Konflifts zwischen bem Norden und bem Guben beleuchtet. Der erfte wird mit folgen. ben allgemeinen Betrachtungen eingeleitet: "Anfang 1861 brachte einer jener Bewaltatte, welche bie Ehrgeizigen oft hinter um fo fconeren Namen verbergen, je ftraflicher ihre Beweggrunde find, Zwietracht uber bie Republit ber Bereinigten Staaten und entzundete in ihr ben Burgerfrieg. Gin Staateftreich murbe gegen bie Berfaffung biefer Republit von ber machtigen Dligarchie unternommen, bie im Guben herrichte und im Rathe ber Ration lange bie Oberhand gehabt hatte. An bem Tage, ba bas Befet, welches auch bem armen und einsamen Inbivibuum bie Schonung feiner Rechte und ber Mehrheit ben Bollgenuß ber politifden Gewalt fichert, von irgend einer Fraktion ber Befellichaft verlet wirb, ift ber Despotismus gegrundet, fofern biefes Attentat nicht ftreng geahndet wirb. In ben Brafibentenwahlen von 1860 geschlagen, wollten bie Gubftaaten burd Ginfcudterung ober Bewalt ben Ginflug wieber an fich reißen, ben fie bis babin gum Bortheil ber Sclavenhalterei geubt hatten, und mahrend fle beständig mit ben Worten Unabhangigfeit und Freiheit um fich warfen, traten fie einen geheiligten Vertrag mit Bugen, fobalb bie Boltsabstimmung fich gegen ihre Politit er. flart hatte: aber ber Erfolg, jener große Rechtfertiger ber provibentiellen Manner, blieb ihnen aus, und ber Steg bestätigte bie Sache bes Rechts und ber Gefetlichfeit. Da fonnte man feben, welche Schape von Energie bie ausgiebige und beharrliche Uebung ber Freiheit bei ben Bolfern anhauft, welche gludlich genug fint, fie ju befigen und meife genug, fie ju bemahren. Amerita hatte ichon einmal bie ichwierigften Brobleme unferes Jahrhunderte geloet, indem es inmitten einer bemofratifchen Wefellichaft liberale Staatseinrichtungen entwidelte; aber noch war die Starte berfelben burch teine große innere Rrifis auf bie Probe geftellt worben. Biele Leute behaupteten, bag ber erfte Sturm biefe fcwache Pflanze aus, einem Boben reißen wurbe, der nicht im Stande mare, fie zu ernahren. Der Wind bes Burgerfrieges erhob fich, und ber farte Baum ber ameritanis ichen Institutionen breitete im Gegentheil feine Schatten über bas gange Land und bemabrte es por ber brobenben Bernichtung. In biefer Krifis lernte bas Ameritanifche Bolt feine Berfaffung noch mehr liebgewinnen und bewies es ber Belt, bag bie Ratur ber Freiheit tein eitler Gobe ift, ber am Tage ber Gefahr taub bleibt, sonbern bas heilige Bilo einer machtigen Gottheit, welche man im Unglud anrufen muß. Obgleich baher ter Rrieg immer ein fcmergliches Schaufpiel barbietet, fann man bemienigen, welcher in ber neueften Beit Amerifa gerfleifcht hat, wenigstens nahe treten, ohne jene tiefe und ungemischte Trauer gu empfinben, bie ber Triumph ber Bewaltthatigfeit und Ungerechtigfeit einflößt. Es ift intereffant ju untersuchen, wie ber fo lange beftrittene Sieg errungen wurde, beffen Resultate Jebermann in